

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

24.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Therapieweisung nur mit Einwilligung des Verurteilten – § 56c Abs. 2 StGB	3
3	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur mit Einwilligung – § 64 StGB	4
4	Sprache als Ablehnungsgrund bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – § 64 StGB	5

1 Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf die für psychisch kranke Menschen und Psychotherapeut*innen relevanten Punkte.

Nach Einschätzung der BPTK ist es dringend erforderlich, die im Patientenrechtegesetz normierte notwendige Einwilligung von Patient*innen in eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung im Zusammenhang mit der Therapieweisung sowie mit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt umzusetzen. Auch die Weisung, sich psychotherapeutisch oder psychiatrisch behandeln zu lassen oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Suchtbehandlung muss eine Einwilligung voraussetzen.

Sehr kritisch sieht die BPTK die angedachte Ausgestaltung der erhöhten Anforderungen an die Voraussetzungen der Unterbringung in Entziehungsanstalten. Menschen, die nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprechen, werden grundsätzlich von der Möglichkeit ausgenommen in einer Entziehungsanstalt zur Behandlung ihrer Suchterkrankung untergebracht zu werden. Dies ist diskriminierend und menschenverachtend. Auch Menschen, die nicht beziehungsweise nicht ausreichend deutsch sprechen, können zum Beispiel unter Hinzuziehung von qualifizierten Sprachmittler*innen behandelt werden.

2 Therapieweisung nur mit Einwilligung des Verurteilten – § 56c Abs. 2 StGB

Die BPTK begrüßt die Möglichkeit zu Therapieweisungen im Rahmen von Bewährungsstrafen und vorläufigen Einstellungsentscheidungen, hält jedoch eine Ergänzung zur Berücksichtigung der Patientenrechte für zwingend erforderlich.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 – § 56c Absatz 3 StGB

3. § 56c ~~Absatz 2~~ wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In **Absatz 2** Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In **Absatz 2** ~~wird folgende~~ **folgende** Nummer 6 wird angefügt:

6. „sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).“

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Weisung,

- 1. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder**
- 2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen,**

darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.“

Begründung:

Auch psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungen bedürfen ebenso wie ärztliche Behandlungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, einer Einwilligung. Dies gibt § 630d Absatz 1 BGB vor. Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der Therapieweisung durch Psychotherapeut*innen und Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychosomatik sind die Mitwirkung der Patient*in bei Diagnose- und Indikationsstellung sowie der Durchführung der Behandlung. Die Voraussetzung der Einwilligung der Betroffenen darf sich deshalb nicht nur auf körperliche Eingriffe beschränken und muss im Rahmen der geplanten Ausweitung der Therapieweisungen ebenfalls angepasst werden. In Absatz 3 Nummer 1 muss daher die Einschränkung, die eine Einwilligung nur bei einer Behandlung verlangt, „die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist“, gestrichen werden.

3 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur mit Einwilligung – § 64 StGB

Auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB darf aus Sicht der BPTK nur mit Einwilligung erfolgen.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 64 Satz 2 StGB)

5. § 64 wird wie folgt geändert:

a) (...)

b) In Satz 2 werden die Wörter „*eine hinreichend konkrete Aussicht besteht*“ durch die Wörter „*aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist*“ ersetzt **und vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wenn die Person in die Suchtbehandlung einwilligt oder wenn zu erwarten ist, dass sie nach Wiederherstellung der Einwilligungsfähigkeit ihre Einwilligung erteilen wird“ eingefügt.**

Begründung:

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt muss von einer Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht werden. Nur bei nicht einwilligungsfähigen Menschen kann unter

genau geregelten Bedingungen der Versuch unternommen werden, mit einer befristeten Behandlung gegen ihren natürlichen Willen die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit wiederherzustellen. Besteht in seltenen Fällen die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt noch nicht, so kann allenfalls im vermuteten Interesse der Betroffenen eine Unterbringung angeordnet werden.

4 Sprache als Ablehnungsgrund bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – § 64 StGB

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 auf die Personen zu konzentrieren, die tatsächlich einer Behandlung in einer solchen Einrichtung bedürfen. Hintergrund ist der Anstieg der Zahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen und die erhebliche Überbelegung der forensischen Kliniken. Mit dem Anheben der Anordnungsvoraussetzungen soll die Anordnung der Unterbringung auf die Fälle begrenzt werden, in denen das Erreichen des Behandlungsziels aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist.

Während das Ziel des Entwurfs nachvollziehbar ist, kann dem Vorschlag zur Umsetzung nicht gefolgt werden. Aus der Begründung geht hervor, dass insbesondere Menschen mit mangelnden oder unzureichenden Sprachkenntnissen nicht in Entziehungsanstalten untergebracht werden sollen, da im Referentenentwurf davon ausgegangen wird, dass unzureichende Sprachkenntnisse dem Erfolg einer Behandlung entgegenstehen. Auch wird der Einsatz von Sprachmittler*innen nicht als geeignet angesehen. Die BPTK kritisiert den Referentenentwurf an dieser Stelle aufs Schärfste. Suchterkrankungen sind schwere, häufig chronisch verlaufende psychische Erkrankungen mit erheblichen körperlichen und psychosozialen Folgeschäden, die dringend behandlungsbedürftig sind. Menschen eine Unterbringung in Entziehungsanstalten zu verwehren, allein, weil sie die deutsche Sprache nicht sprechen, ist menschenverachtend und diskriminierend. Auch das im Weiteren zur Begründung herangezogene Argument, dass der „Einsatz von Dolmetschern oder fremdsprachigen Therapeuten in Einrichtungen als weitgehend unpraktikabel – wenn nicht gar unrealistisch – erachtet“ wird, kann die BPTK in keiner Weise fachlich teilen.

Tatsächlich gibt es verschiedene Wege, auch Menschen mit keinen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen eine erfolgreiche Suchtbehandlung zu ermöglichen. Zum einen ist Sprachmittlung durch qualifizierte Sprachmittler*innen möglich. Dies ist nicht nur bei Einzeltherapien, sondern auch im Gruppensetting durchführbar. Als Beispiel können Psychosoziale Zentren für die Versorgung Geflüchteter und Folteropfer genannt werden.

Diese beraten und behandeln ihre Klient*innen zu mehr als der Hälfte mit Sprachmittlung und dies auch in Gruppentherapien.¹ In der Praxis gibt es neben den Psychosozialen Zentren viele weitere Beispiele für Gruppentherapien mit Sprachmittlung, die zeigen, dass dies möglich ist.² Gruppentherapien mit Sprachmittlung bzw. Mehrsprachigkeit sind sicherlich eine Herausforderung, aber nicht – so wie es der Referentenentwurf suggeriert – unmöglich. Eine weitere Möglichkeit wäre auch, eine Gruppe mit Suchtkranken des gleichen Sprachkreises zusammenzustellen und eine Psychotherapeut*in desselben Sprachkreises hinzuzuziehen.

Die im Referentenentwurf dargestellte Ausgangslage, dass die Personen bei offensichtlichem Hilfebedarf keine entsprechenden Angebote zur Verfügung gestellt bekommen, ist auch rechtlich schwer vertretbar. Die fehlende Verfügbarkeit wird ausgelöst durch fehlendes staatliches Handeln, weil entsprechende Angebote nicht geschaffen werden. Allein, weil entsprechende Angebote nicht geschaffen werden, fehlt es an der positiven Prognose für die Suchterkrankten, die nicht beziehungsweise nicht ausreichend Deutsch sprechen. Im Ergebnis wird die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt als Mittel der Resozialisierung nicht genutzt. Das stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar.

Die BPTK fordert daher im Referentenentwurf eine Klarstellung, dass fehlende Sprache allein nicht pauschal als Ablehnungsgrund einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt herangezogen werden kann.

¹ Versorgungsbericht BAfF 2022, S. 89, 91 zu finden unter: https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2022/07/BAfF_Versorgungsbericht-2022.pdf.

² z. B. Tagesklinik Zentrum überleben: <https://www.ueberleben.org/unsere-arbeit/tagesklinik/> oder Programm „prepare“ des Drogennotdienstes Berlin.